

Konzept

**zur Schulsozialarbeit der Stadt Reinfeld (Holstein) an den
Standorten Erich-Kästner-Schule und Immanuel-Kant-Schule**

vom 21.12.2021

- 1. Ausgangslage**
- 2. Definition von Schulsozialarbeit**
- 3. Rahmenbedingungen von Schulsozialarbeit**
 - 3.1. Gesetzliche Grundlagen
 - 3.1.1. Ahtes Sozialgesetzbuch
 - 3.1.2. Schulgesetz SH
 - 3.1.3. Strafgesetzbuch
 - 3.2. Trägerschaft
 - 3.3. Personal
 - 3.4. Finanzierung
 - 3.5. Materielle Ausstattung der Stelle
 - 3.6. Einbindung der Schulsozialarbeit in die Schule
- 4. Grundhaltung, Zielgruppen und Ziele von Schulsozialarbeit**
 - 4.1. Grundhaltung
 - 4.2. Zielgruppen von Schulsozialarbeit
 - 4.3. Ziele von Schulsozialarbeit
 - 4.3.1. Ziele auf Ebene der Schüler
 - 4.3.2. Ziele auf Ebene der Eltern
 - 4.3.3. Ziele auf Ebene der Schule
- 5. Arbeitsfelder von Schulsozialarbeit**
- 6. Grenzen von Schulsozialarbeit**
- 7. Qualitätssicherung**
- 8. Literaturnachweis**

Auf Grund der städtischen Richtlinie und der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten ausdrücklich gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Ausgangslage

Die Tätigkeit von Lehrkräften und Schulsozialarbeitern unterscheidet sich durch verschiedene Aufträge, Aufgabenschwerpunkte, Fachkompetenzen und Arbeitsweisen, wobei erstere eher auf Bildung spezialisiert sind und letztere nach dem Grundsatz der Ganzheitlichkeit und dem Prinzip des Lebensweltbezugs arbeiten (vgl. Gastiger, S., 2012, S. 19/20).

Ein erstes Konzept zur „Schulsozialarbeit an der Kooperativen Gesamtschule Reinfeld i. E. und der Erich-Kästner-Schule“ entstand 2008. Weil sich neue Arbeitsschwerpunkte ergeben haben und personelle Veränderungen eingetreten sind, ist eine Aktualisierung erforderlich geworden.

2. Definition von Schulsozialarbeit

„Unter Schulsozialarbeit wird [...] ein Angebot der Jugendhilfe verstanden, bei dem sozialpädagogische Fachkräfte kontinuierlich am Ort Schule tätig sind und mit Lehrkräften auf einer verbindlich vereinbarten und gleichberechtigten Basis zusammenarbeiten, um junge Menschen in ihrer individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung zu fördern, dazu beizutragen, Bildungsbenachteiligungen zu vermeiden und abzubauen, Erziehungsberechtigte und Lehrer*innen bei der Erziehung und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz zu beraten und zu unterstützen sowie zu einer schülerfreundlichen Umwelt beizutragen“ (Speck, K., 2006, S.23).

3. Rahmenbedingungen von Schulsozialarbeit

3.1 Gesetzliche Grundlagen

3.1.1 Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

- § 1,1 Recht der jungen Menschen auf Förderung der Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
- § 1,3, 1-4 Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung, Vermeidung von Benachteiligungen, Beratung und Unterstützung der Eltern und anderer Erziehungsberechtigten, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen, Beitrag zur Erhaltung positiver Lebensbedingungen für Kinder und einer kinderfreundlichen Umwelt
- § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 9,3 Abbau von Benachteiligungen zwischen Mädchen und Jungen und Förderung der Gleichberechtigung
- § 11,1 Angebote zur Mitbestimmung, Mitgestaltung, Selbstbestimmung und gesellschaftlicher Mitverantwortung
- § 11,3 Angebote der Arbeitswelt, schul- und familienbezogene Jugendarbeit sowie Beratung
- § 13,1 Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung

- § 13a Schulsozialarbeit
Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt. Dabei kann durch Landesrecht auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden.
- §§ 16-18 Beratung von Müttern und Vätern und anderen Erziehungsberechtigten
- § 29 Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen mit dem Ziel sozialen Lernens
- § 81 Kooperation der Jugendhilfe mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere Schulen
- § 65 Besonderer Vertrauensschutz in persönlichen und erzieherischen Hilfen

3.1.2 Schulgesetz Schleswig-Holstein (SchulG)

- § 3,3 Öffnung von Schule, Zusammenarbeit mit Trägern der Kitas, der Jugendhilfe, Jugendverbänden sowie anderen Institutionen im sozialen Umfeld von Kindern und Jugendlichen
- § 4 Bildungs- und Erziehungsauftrag
- § 6,6 Zur Unterstützung des pädagogischen Auftrags der Schule kann das Land bei besonderem Bedarf [...] Angebote der Schulträger fördern, die der Betreuung, Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler dienen (Schulsozialarbeit)
- § 62,4 Eine Vertreter der sozialpädagogischen Fachkräfte mit beratender Stimme in der Schulkonferenz
- § 64,1 Eine Vertreter der sozialpädagogischen Fachkräfte als stimmberechtigtes Mitglied der Lehrerkonferenz
- § 65,1 Teilnahme von sozialpädagogischen Fachkräften an Klassenkonferenzen mit beratender Stimme ist möglich
- § 33,3 Weisungsbefugnis der Schulleitung

3.1.3 Strafgesetzbuch (StGB)

- § 203 Verschwiegenheitsverpflichtung

3.2 Trägerschaft

Die Trägerschaft obliegt der Stadt Reinfeld (Holstein) als Schulträger. Bei ihr liegt die Dienst- und Fachaufsicht.

3.3 Personal

Die Stadt Reinfeld (Holstein) hat sich als Schulträger entschieden, die Schulsozialarbeit aufgrund der Anzahl der Schüler an der Immanuel-Kant-Schule-Reinfeld und der Erich-Kästner-Schule mit zwei Vollzeitstellen auszustatten. Die Arbeitszeit liegt schwerpunktmäßig in der Schulzeit. Als Qualifikation gilt die Ausbildung zum Sozialpädagogen oder Sozialarbeiter oder eine vergleichbare Ausbildung mit Berufserfahrung im Umgang mit der Zielgruppe. Supervision und Fortbildung werden ermöglicht.

3.4 Finanzierung

Die Personal- und Fortbildungskosten trägt die Stadt Reinfeld (Holstein). Zur Durchführung von Aktionen, Anschaffungen von Materialien, Literatur, Spielen etc. steht jährlich ein festes Budget zur Verfügung.

3.5 Materielle Ausstattung der Stelle

Die Schulsozialarbeiter verfügen über ein selbst verwaltetes Schulsozialarbeits-Budget sowie ein eigenes Büro mit geeigneter Arbeitsausstattung (Telefon, PC, Internetzugang) und mindestens einen Raum für Beratung und Besprechungen. Die Zugangsmöglichkeit zu schulischen Räumen muss gewährleistet sein.

Um zudem flexibel und auf die äußeren Bedingungen angemessen reagieren zu können, ist es sinnvoll, neben dem Hauptarbeitsplatz in den Schulen auch über die Möglichkeit des Mobilens Arbeitens verfügen. Hierzu wird ein Diensthandy, ein Laptop/PC mit Mikrofon und Kamera vom Schulträger gestellt. Das mobile Arbeiten ist Teil der regulären Arbeitszeit und ist arbeitsvertraglich individuell zu vereinbaren.

3.6 Einbindung der Schulsozialarbeit in die Schulen

Die Schulsozialarbeiter gelten als an der Schule Beschäftigte im Sinne der §§ 33 Abs. 3, 34 Abs. 6 SchulG und unterliegen insoweit – bei Wahrung der fachlichen Unabhängigkeit – der Weisungsbefugnis der Schulleiter. Die Weisungsbefugnis bezieht sich dabei auf schulorganisatorische Aspekte, inhaltlich ist eine Autonomie der Schulsozialarbeit in fachlichen Fragen unbedingte Voraussetzung, um die Wirksamkeit der sozialpädagogischen Perspektive zu gewährleisten. Die Dienstaufsicht und Weisungsbefugnis obliegt der zuständigen Fachdienstleitung. Regelmäßige Gespräche zwischen Schulleitungen, Schulträger und Schulsozialarbeit finden statt.

Die Schulsozialarbeit ist beratendes Mitglied in der Schulkonferenz und der Lehrerkonferenz. In letzterer ist sie zudem mit einer Stimme stimmberechtigtes Mitglied. Sie wird grundsätzlich (KGS, Beschluss der Lehrerkonferenz vom 23.5.17) zu pädagogischen Klassenkonferenzen eingeladen. Dort ist sie beratendes Mitglied ohne Stimmberechtigung (§§62, 64, 65 SchulG).

4. Grundhaltung, Zielgruppen und Ziele von Schulsozialarbeit

4.1. Grundhaltung

Vertraulichkeit und Freiwilligkeit stellen die Grundpfeiler der Arbeit dar. Schulsozialarbeit bringt in ihrer Fachlichkeit einen ressourcenorientierten und systemischen Blick auf die Schüler am Lebensort

Schule mit. Das Prinzip der „Hilfe zur Selbsthilfe“ gilt. Schulsozialarbeiter sollten eine wertschätzende, empathische und verständnisvolle Grundhaltung zeigen.

4.2 Zielgruppen von Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit richtet sich an **alle** Schüler, aber insbesondere an solche, für die Unterstützungsbedarf im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes gesehen wird. Das Angebot der Schulsozialarbeit ist prinzipiell für alle Zielgruppen freiwillig und bedarf eines klaren Auftrags.

Zur Zielerreichung wird mit allen weiteren im System Schule Beteiligten (Eltern, Schulleitung, Lehrkräfte, externe Kooperationspartner) zusammengearbeitet.

4.3 Ziele von Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit wirkt auf ein gerechtes Miteinander am Lebensort Schule hin. Gerechtigkeit bedeutet dabei nicht eine Gleichbehandlung aller, sondern im Gegenteil: Sie versucht durch eine individuelle Betrachtungsweise jedem einzelnen gerecht zu werden.

Schulsozialarbeit will nicht nur intervenieren, sondern auch präventiv Einfluss nehmen. Ihre Wirksamkeit bezieht sich auf folgende Ebenen:

4.3.1 Ebene der Schüler:

- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung von Schülern durch Ressourcenstärkung
- Förderung von Sozialkompetenzen, Konfliktfähigkeit und konstruktiver Konfliktaustragung
- Förderung der Bereitschaft zur Übernahme sozialer Verantwortung, z.B. in der Klassengemeinschaft
- Stabilisierung bei Krisen in Schule, Familie und Peergroups
- Beratung und Förderung einzelner Schüler

4.3.2 Ebene der Eltern

- Beratung von Eltern in Bezug auf schulische und persönliche Themen und in Krisensituationen
- Förderung der Erziehungskompetenz
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrkraft, auch bei Vorliegen eines Konflikts
- Vermittlung von Angeboten der Jugendhilfe und anderer Institutionen

4.3.3 Ebene der Schule (Schulleitung, Lehrkräfte)

- Beratung der Lehrkräfte
- Kooperation mit Schulleitung und Lehrkräften
- Mitgestaltung von Unterrichtsprojekten und schulischen Veranstaltungen
- Verankerung sozialpädagogischer Inhalte im Schulprogramm
- Mitwirkung in Schul-, Lehrer- und Klassenkonferenzen
- Beratung bei „Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“

5. Arbeitsfelder von Schulsozialarbeit

Die wesentlichen Tätigkeitsbereiche der Schulsozialarbeit liegen in der **Beratung, Krisenintervention** und **Prävention**. Daraus und aus den genannten Zielen lassen sich beispielhaft folgende Arbeitsfelder ableiten:

- Einzelfallhilfe (u.a. bei Sorgen und Nöten, Schulabsentismus, drohender Kindeswohlgefährdung)
- Gruppenpädagogische Angebote zur Persönlichkeitsentwicklung und Stärkung der Sozialkompetenz der Schüler (als Prävention in allen Klassen des 6. Jahrgangs oder bei Bedarf als Intervention)
- Konfliktmoderation und Mediation
- Entwicklung und -durchführung von Projekten (als Prävention oder Intervention)
- Entwicklung bedarfsorientierter Aufgaben (z.B. Lernatelier)
- Kooperation mit außerschulischen Institutionen (Krisenbüro, Kinder- und Jugend Netz Reinfeld, Schulpsychologischer Dienst, Regionaler Arbeitskreis der Schulsozialarbeit Stormarn)
- Elternarbeit
- Teilnahme an Lehrer- Schul- und Klassenkonferenzen

Es gilt innerhalb der Schulsozialarbeit das Prinzip der Fallzuständigkeit von einem Teammitglied. Bei ihm liegt die Aufgabe der Organisation (Dokumentation, Einladungen, Aufgabenverteilung, Zielüberprüfung).

6. Grenzen von Schulsozialarbeit

Da die Schulsozialarbeit oft an den Schnittstellen zu anderen Professionen tätig ist, soll hier die Abgrenzung zu diesen verdeutlicht werden.

Schulsozialarbeit ist kein Therapieersatz, sondern kann eine kurzzeitige Entlastung in Krisensituationen darstellen.

Gleichermaßen soll sie kein „Disziplinierungsangebot“ für schwierige Schüler sein, denn das widerspricht dem Grundsatz der Freiwilligkeit und ist weder mit den o.g. Zielen noch angewendeten Methoden vereinbar.

Ebenso dürfen Schulsozialarbeiter nicht als Ersatzlehrkraft fungieren. Das gilt sowohl für den Unterricht als auch z.B. für Elterngespräche. Es werden grundsätzlich gemeinsam mit den Lehrern Ziele und Methoden ausgelotet. Entsprechend wird entweder die Lehrkraft oder Schulsozialarbeit tätig.

Die Tätigkeiten einer Schulbegleitung nach §35a SGB VIII oder §54 SGB XII liegen nicht in dem Aufgabenbereich der Schulsozialarbeit.

Bei einer befürchteten Kindeswohlgefährdung wird durch die Schulsozialarbeiter umgehend der Allgemeine Sozialdienst des Jugendamtes des Kreises (ASD) eingeschaltet oder eine Beratung durch

eine Insofern erfahrene Fachkraft (Insofa-Beratung nach SGB VIII §8a) in Anspruch genommen bzw. (wenn vorhanden) nach einem vom Jugendamt festgelegten Ablauf verfahren.

7. Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung erfolgt über:

- Regelmäßiger teaminterner Austausch (u.a. mit Fallbesprechungen)
- Supervision
- Fortbildungen
- Arbeitskreistreffen der Schulsozialarbeiter
- Dokumentation und Selbstevaluation der Arbeit (u.a. Erstellung des Jahresberichts für den zuständigen Fachausschuss)

8. Literaturnachweis

Gastiger, S. /Lachat, B. (Hrsg.): Schulsozialarbeit – Soziale Arbeit am Lebensort Schule, Freiburg im Breisgau 2012

Speck, K.: Qualität und Evaluation in der Schulsozialarbeit – Konzepte, Rahmenbedingungen und Wirkungen, Wiesbaden 2006

vorgelegt von: Inken Croce, Lutz Deistler, Gabi Stöver-Marx